Aktionärbindungsvertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Magden,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "MAGDEN"

und

Einwohnergemeinde Olsberg,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "OLSBERG"

und

Einwohnergemeinde Maisprach,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "MAISPRACH"

je einzeln eine "PARTEI" oder zusammen die "PARTEIEN"

betreffend

die Aktien der Spitex Regio Magden AG

[ENTWURF]

Versionsverlauf:

V1: 24. Juli 2026:	1. Entwurf zuhanden Arbeitsgruppensitzung vom 05.08.2026
V2: 22. September 2026:	Entwurf zuhanden Besprechung vom 23.09.2026
V3: 23. September 2026:	Fassung zur Vernehmlassung an Arbeitsgruppe
V4: 19. Oktober 2026:	Einarbeitung Änderungen aus Vernehmlassung Arbeitsgruppe
V5: 29. Oktober 2026:	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten

Inhaltsverzeichnis

1	**Definitionen und Vertragsgegenstand**	**3**
1.1	**Definitionen**	**3**
1.2	**Vertragsgegenstand**	**3**
2	**Beteiligungsverhältnisse und Kapitalausstattung**	**3**
2.1	**Beteiligungsverhältnisse**	**3**
2.2	**Zusätzliche Kapitalausstattung**	**4**
3	**Allgemeines Verhalten und Treuepflicht**	**4**
4	**Ausübung der Aktionärsrechte**	**4**
4.1	**Stimmbindung**	**4**
4.2	**Vorgängige Eignergespräche**	**4**
5	**Wichtige Grundsatzentscheide und Minderheitenschutz**	**4**
5.1	**Grundsatz**	**4**
5.2	**Katalog Wichtiger Grundsatzentscheide**	**5**
5.3	**Keine Blockade bei laufendem Betrieb**	**5**
6	**Verwaltungsrat**	**5**
6.1	**Zusammensetzung**	**5**
6.2	**Nomination**	**5**
6.3	**Präsidium und Geschäftsführung**	**6**
7	**Information und Kontrolle**	**6**
8	**Übertragung von Aktien und Verwässerungsschutz**	**6**
8.1	**Grundsatz**	**6**
8.2	**Vorhandrecht**	**6**
8.3	**Verwässerungsschutz**	**6**
9	**Eintritt weiterer Gemeinden**	**6**
9.1	**Zustimmungserfordernis**	**6**
9.2	**Finanzielle und rechtliche Eintrittsbedingungen**	**7**
10	**Austritt einer Gemeinde**	**7**
11	**Konfliktlösung**	**7**
12	**Vertragsdauer und Beitritt neuer Parteien**	**8**
13	**Vertragsverletzung**	**8**
14	**Schlussbestimmungen**	**8**

Präambel

Der VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH gründet im ersten Halbjahr 2027 mittels Sacheinlage des operativen Spitex-Betriebs die SPITEX REGIO MAGDEN AG. Im Rahmen der Sacheinlagegründung überträgt der VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH den operativen Spitex-Betrieb als Gesamtheit der im Sacheinlageinventar aufgeführten Aktiven (mit Ausnahme flüssiger Mittel von CHF 86'000), Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse an die zu gründende SPITEX REGIO MAGDEN AG. Die im Vereinsvermögen verbleibenden flüssigen Mittel von CHF 86'000 entsprechen dem Restbestand eines dem VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH zugewendeten Legats aus dem Jahr 2006.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise soll die Übertragung auf den 1. Januar 2027 zurückwirken. Unmittelbar nach der Gründung sollen sämtliche Aktien unentgeltlich auf die Einwohnergemeinden MAGDEN, OLSBERG und MAISPRACH übertragen werden.

Die PARTEIEN wollen mit diesem VERTRAG ihre Rechte und Pflichten als künftige Aktionärinnen der SPITEX REGIO MAGDEN AG verbindlich regeln, die regionale gemeinnützige Spitex-Versorgung sicherstellen und einen angemessenen Minderheitenschutz für die kleineren Gemeinden gewährleisten.

1 Definitionen und Vertragsgegenstand

1.1 Definitionen

Begriff	Definition
Gesellschaft	die Spitex Regio Magden AG, mit Sitz in Magden, nach Eintragung im Handelsregister.
Aktien	sämtliche Namenaktien der Gesellschaft.
Eignergemeinden	die Parteien sowie allfällige später beitretende Einwohnergemeinden, welche Aktien halten und diesem Vertrag beitreten.
Wichtige Grundsatzentscheide	die in Ziffer 5.2 aufgeführten Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates.
Einwohnerzahl	die ständige Wohnbevölkerung gemäss Statistikportal des Kantons Aargau (Departement Finanzen und Ressourcen, Statistik Aargau) resp. kantonale Bevölkerungsstatistik (Amt für Daten und Statistik BL).

1.2 Vertragsgegenstand

Dieser VERTRAG regelt die Rechte und Pflichten der PARTEIEN in Bezug auf die GESELLSCHAFT und untereinander, insbesondere die Ausübung der Aktionärsrechte, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, wichtige Grundsatzentscheide, Informations- und Kontrollrechte, die Übertragung von Aktien, den Eintritt weiterer Gemeinden und den Austritt einer Gemeinde.

2 Beteiligungsverhältnisse und Kapitalausstattung

2.1 Beteiligungsverhältnisse

Die PARTEIEN sollen nach der unentgeltlichen Übertragung sämtlicher Aktien grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen an der GESELLSCHAFT beteiligt sein. Gemäss Gesamtkonzept sind folgende Beteiligungsquoten vorgesehen:

Partei	Beteiligungsquote	Anzahl Aktien
Magden	74 %	222
Olsberg	7 %	21
Maisprach	19 %	57

2.2 Zusätzliche Kapitalausstattung

Die PARTEIEN verpflichten sich, der GESELLSCHAFT bei oder nach Vollzug der Aktienübertragung zusätzliche Mittel nach Massgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und separater Finanzierungsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Betrag, Form, Fälligkeit und allfällige Rückzahlbarkeit sind wie folgt festzulegen:

Partei	Betrag	Form	Fälligkeit
Magden	CHF 407'000	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES
Olsberg	CHF 38'500	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES
Maisprach	CHF 104'500	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES

Ohne anderslautenden Beschluss tragen die PARTEIEN zusätzliche Finanzierungen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquote. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane.

3 Allgemeines Verhalten und Treuepflicht

Die PARTEIEN üben ihre Rechte als Aktionärinnen so aus, dass der gemeinnützige Zweck, die regionale Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche Stabilität der GESELLSCHAFT und die berechtigten Interessen aller EIGNERGEMEINDEN bestmöglich gewahrt werden.

Die PARTEIEN verpflichten sich, Beschlüsse der GESELLSCHAFT, Eignerstrategie, Leistungsvereinbarungen und diesen VERTRAG loyal umzusetzen. Zwingendes öffentliches Recht, Gemeinderecht und Aktienrecht bleiben vorbehalten.

4 Ausübung der Aktionärsrechte

4.1 Stimmbindung

Die PARTEIEN verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Generalversammlung und, soweit sie Verwaltungsratsmitglieder nominieren, ihren Einfluss auf diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen so auszuüben, dass die Bestimmungen dieses VERTRAGes umgesetzt werden.

4.2 Vorgängige Eignergespräche

Vor jeder ordentlichen Generalversammlung und vor jeder ausserordentlichen Generalversammlung mit WICHTIGEN GRUNDSATZENTSCHEIDEN führen die PARTEIEN ein Eignergespräch durch. Ziel ist eine vorgängige Verständigung über Anträge, Stimmabgabe und allfällige Weisungen an nominierte Verwaltungsratsmitglieder, soweit solche Weisungen aktienrechtlich zulässig sind.

5 Wichtige Grundsatzentscheide und Minderheitenschutz

5.1 Grundsatz

WICHTIGE GRUNDSATZENTSCHEIDE dürfen nur unterstützt werden, wenn ihnen mindestens zwei EIGNERGEMEINDEN zustimmen und die zustimmenden EIGNERGEMEINDEN zusammen mindestens 80% der Aktienstimmen vertreten. Gesetzlich oder statutarisch höhere Quoren bleiben vorbehalten.

5.2 Katalog Wichtiger Grundsatzentscheide

- Änderung des Gesellschaftszwecks, der gemeinnützigen Ausgestaltung oder der öffentlichen Versorgungsfunktion;
- Änderung der Statuten, soweit sie Beteiligungsrechte, Vinkulierung, Minderheitenschutz, Verwaltungsrat, Gewinnverwendung oder Liquidation betrifft;
- Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Schaffung eines Kapitalbands, Ausgabe neuer Aktien oder anderer Beteiligungsrechte;
- Aufnahme neuer EIGNERGEMEINDEN oder wesentliche Änderung des Versorgungsgebiets; für die Aufnahme neuer EIGNERGEMEINDEN bleibt das Einstimmigkeitserfordernis gemäss Ziffer 9.1 vorbehalten.
- Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung, Verkauf des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, Liquidation;
- Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderung von Leistungsvereinbarungen mit den EIGNERGEMEINDEN, soweit dies die Versorgung oder Finanzierung wesentlich beeinflusst;
- Investitionen, Verpflichtungen oder Darlehensaufnahmen ausserhalb des genehmigten Budgets ab CHF 50'000.00;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung oder Änderung der Eignerstrategie, soweit diese für die GESELLSCHAFT verbindlich umgesetzt werden soll.

5.3 Keine Blockade bei laufendem Betrieb

Kommt bei einem WICHTIGEN GRUNDSATZENTSCHEID keine Zustimmung zustande, dürfen die Organe der GESELLSCHAFT alle Massnahmen treffen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten und zur Sicherstellung der Pflegeversorgung erforderlich sind. Die PARTEIEN nehmen unverzüglich Verhandlungen nach Ziffer 11 auf.

6 Verwaltungsrat

6.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat soll aus fünf Mitgliedern bestehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sollen gesamthaft über ausgewiesene Kompetenzen in Strategie & Führung (abgedeckt durch das Präsidium), Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling verfügen. Gemeinderatsmitglieder können gewählt werden; zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist jedoch eine angemessene fachliche und unabhängige Besetzung anzustreben.

6.2 Nomination

Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch die Arbeitsgruppe unter Zustimmung durch die Gemeinderäte vorgenommen.

Jede EIGNERGEMEINDE kann ihre Nomination betreffend Mitglied, welches die Kommunalinteressen gemäss Eignerstrategie sicherzustellen hat, spätestens 60 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich mitteilen.

6.3 Präsidium und Geschäftsführung

Das Präsidium soll durch eine fachlich geeignete Person wahrgenommen werden und kann kein Aktionärsvertreter sein.

Die operative Geschäftsführung ist vom Verwaltungsrat einzusetzen und zu beaufsichtigen. Die PARTEIEN nehmen keinen direkten Einfluss auf die operative Einzelfallführung.

7 Information und Kontrolle

Die GESELLSCHAFT stellt den EIGNERGEMEINDEN mindestens jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht, das Budget, einen Finanzplan sowie einen Bericht über wesentliche Risiken und Leistungskennzahlen zu. Des Weiteren gelten die Vorgaben zum Reporting und Controlling gemäss Eignerstrategie zur Spitex Regio Magden AG.

Jede PARTEI kann im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen und unter Wahrung von Datenschutz, Berufsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die für ihre Stellung als Aktionärin, für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder für die gemeinderechtliche Finanzkontrolle wesentlich sind.

Die PARTEIEN koordinieren parlamentarische bzw. gemeindeinterne Informationsbedürfnisse so, dass vertrauliche Personendaten, Klientendaten und Geschäftsgeheimnisse geschützt bleiben.

8 Übertragung von Aktien und Verwässerungsschutz

8.1 Grundsatz

Eine PARTEI darf Aktien nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung aller übrigen PARTEIEN übertragen, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten. Vorbehalten bleibt die statutarische Vinkulierung.

8.2 Vorhandrecht

Will eine PARTEI Aktien übertragen, hat sie diese zuerst den übrigen PARTEIEN im Verhältnis ihrer Beteiligungen anzubieten. Die übrigen PARTEIEN können das Angebot ganz oder teilweise innert 180 Tagen annehmen.

8.3 Verwässerungsschutz

Bei Kapitalerhöhungen sind die PARTEIEN grundsätzlich berechtigt, neue Aktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zu zeichnen. Eine Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten darf nur nach Massgabe von Ziffer 5 unterstützt werden und darf keine PARTEI ohne sachlichen Grund unangemessen verwässern.

Soweit eine Kapitalmassnahme dem Eintritt einer neuen EIGNERGEMEINDE dient, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Ziffer 9.

9 Eintritt weiterer Gemeinden

9.1 Zustimmungserfordernis

Der Eintritt einer weiteren Einwohnergemeinde als Aktionärin setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung sämtlicher bisherigen EIGNERGEMEINDEN voraus. Die beitretende Gemeinde muss diesem VERTRAG mit schriftlicher Beitrittserklärung vorbehaltlos beitreten, soweit die bisherigen EIGNERGEMEINDEN nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen.

9.2 Finanzielle und rechtliche Eintrittsbedingungen

Die finanziellen und rechtlichen Eintrittsbedingungen werden im konkreten Zeitpunkt des Eintritts aufgrund der dannzumaligen Verhältnisse festgelegt. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Unternehmenswert der GESELLSCHAFT, das ausgewiesene Eigenkapital, vorhandene offene und stille Reserven, bereits durch die bisherigen EIGNERGEMEINDEN finanzierte Infrastruktur und Entwicklungskosten, übernommene oder erkennbare Risiken, Integrations- und Transaktionskosten, die Einwohnerzahl und der voraussichtliche künftige Leistungsbezug der beitretenden Gemeinde sowie die Auswirkungen auf Versorgung, Organisation und Finanzierung.

Die bisherigen EIGNERGEMEINDEN können verlangen, dass Unternehmenswert, Eintrittspreis, Integrationskosten und weitere finanzielle Auswirkungen durch eine unabhängige Bewertung oder ein Gutachten einer anerkannten Fachperson ermittelt werden. Die Kosten der Bewertung trägt die beitrittswillige Gemeinde, sofern die EIGNERGEMEINDEN nichts anderes beschliessen.

Die aktienrechtliche Umsetzung des Eintritts, insbesondere durch Verkauf bestehender Aktien, Kapitalerhöhung, Sacheinlage, Verrechnungsliberierung oder eine Kombination davon, bleibt vorbehalten und erfolgt unter Einhaltung von Gesetz, Statuten, Steuerbefreiung, Handelsregisterpraxis und erforderlichen Gemeinde- und Gesellschaftsbeschlüssen.

10 Austritt einer Gemeinde

Eine PARTEI kann erstmals auf den 31. Dezember 2031 und danach jeweils auf das Ende einer festen oder verlängerten Vertragsdauer gemäss Ziffer 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten den Austritt aus diesem VERTRAG verlangen. Öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarungen und Versorgungspflichten bleiben vorbehalten.

Der Austritt setzt voraus, dass die austretende PARTEI ihre Aktien den übrigen PARTEIEN oder einer von diesen bezeichneten geeigneten Erwerberin anbietet. Der Übernahmepreis entspricht dem tieferen Wert aus (a) anteilig einbezahltem Aktienkapital zuzüglich nachweislich geleisteter frei rückzahlbarer Kapitaleinlagen und (b) anteiligem innerem Wert, wobei nicht ausschüttbare gemeinnützige Reserven und zweckgebundene Mittel nicht zugunsten der austretenden PARTEI berücksichtigt werden.

Können sich die PARTEIEN über den Übernahmepreis nicht einigen, wird dieser durch eine unabhängige, von den PARTEIEN gemeinsam bezeichnete Bewertungsperson festgelegt. Kommt keine Einigung über die Bewertungsperson zustande, bezeichnet das Präsidium des Bezirksgerichts am Sitz der GESELLSCHAFT die Bewertungsperson.

11 Konfliktlösung

Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG sollen zunächst in einem Eignergespräch bereinigt werden. Jede PARTEI kann verlangen, dass innert 20 Tagen ein solches Gespräch durchgeführt wird.

Bleibt das Eignergespräch erfolglos, führen die PARTEIEN eine Mediation durch. Die Mediationsperson wird gemeinsam bestimmt; bei Uneinigkeit bezeichnet die Gerichtspräsidentin resp. der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Rheinfelden die Mediationsperson.

Bleibt die Mediation erfolglos, sind Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der GESELLSCHAFT zu beurteilen, sofern die PARTEIEN nicht schriftlich ein Schiedsgutachten für Bewertungs- oder Fachfragen vereinbaren.

12 Vertragsdauer und Beitritt neuer Parteien

Dieser VERTRAG tritt mit Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft, steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die PARTEIEN Aktien der GESELLSCHAFT erwerben bzw. die unentgeltliche Aktienübertragung annehmen.

Der VERTRAG gilt fest bis zum 31. Dezember 2031[1]. Danach verlängert er sich jeweils um drei Jahre, sofern er nicht von einer PARTEI unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der festen oder verlängerten VERTRAGsdauer gekündigt wird.

Jede neue EIGNERGEMEINDE hat dem VERTRAG durch schriftliche Beitrittserklärung beizutreten. Ab Beitritt gilt sie als PARTEI.

13 Vertragsverletzung

Verletzt eine PARTEI wesentliche Pflichten aus diesem VERTRAG, kann jede andere PARTEI schriftlich die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands innert angemessener Frist verlangen.

Die PARTEIEN verzichten vorläufig auf eine bezifferte Konventionalstrafe.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGes bedürfen der Schriftform und der Zustimmung sämtlicher PARTEIEN, soweit dieser VERTRAG nichts anderes vorsieht.

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGes unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die PARTEIEN ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt.

Dieser VERTRAG untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der GESELLSCHAFT.

[Ort], [Datum]

Für die Einwohnergemeinde Magden:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]

Für die Einwohnergemeinde Olsberg:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]

Für die Einwohnergemeinde Maisprach:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]

[1] Die Vertragslaufzeit bis 31.12.2031 gründet auf der Annahme, dass per 1.1.2032 die einheitliche Finanzierung der Gesundheitsleistungen in der Langzeitpflege umgesetzt wird. Eine allfällige Verschiebung der Inkraftsetzung dieses Gesetzesbeschlusses verlängert die Mindestlaufzeit des Vertrags jedoch nicht.